Richtlinie zur Gewährung von Sportförderungen durch die Marktgemeinde Hörbranz

I. Allgemeines

Die Marktgemeinde Hörbranz als Trägerin von Privatrechten fördert den im Interesse der Gemeinschaft gelegenen Sport nach Maßgabe dieser Richtlinien und der im jeweiligen Voranschlag der Marktgemeinde Hörbranz zur Verfügung stehenden Mittel.

Um die gegebene und wünschenswerte Vielfalt des Vereinslebens in unserer Gemeinde zu erhalten, ist es notwendig, die Vereine weiterhin in die Lage zu versetzen, ihren für das Leben in der Gemeinde so wichtigen Aufgaben gerecht zu werden. Dies kann nicht allein durch finanzielle Zuschüsse geschehen, sondern auch durch die finanziell entgegenkommende Überlassung gemeindeeigener Räume und Anlagen für den laufenden Vereinsbetrieb sowie durch organisatorische und ideelle Unterstützung des Vereinslebens, z.B. Öffentlichkeitsarbeit. Dadurch soll es den Vereinen insgesamt ermöglicht werden, durch geeignete Initiativen eine gute, dauerhafte Existenz zu schaffen und zu erhalten.

Unter Sport im Sinne dieser Richtlinien wird die der Erholung und Ertüchtigung dienende körperliche Betätigung verstanden.

Auf die Gewährung einer Förderung besteht kein Rechtsanspruch. Durch die Gewährung einer Förderung im laufenden Jahr entsteht kein Anspruch auf eine Förderung in derselben Höhe für das nächste Jahr.

II. Förderungsberechtigte

Sportförderungsbeiträge können gewährt werden an Vereine:

- im Sinne des Vereinsgesetz,
- die ihren Sitz in Hörbranz haben,
- die die Ortsbezeichnung Hörbranz im Vereinsnamen führen und/ oder einen Namen mit Hörbranzbezug haben,
- die HörbranzerInnen zugänglich sind,
- mindestens 10 aktive Mitglieder betreuen,
- die gemeinnützigen Zwecken dienen,
- sich für das Gemeinwohl einsetzen (z.B. Seeuferreinigung)
- den zuständigen Gemeindegremien aufgrund ihres Vereinszwecks ausdrücklich als förderwürdig anerkannt werden.

Gefördert werden nur Maßnahmen, die für die Erfüllung der Vereinsaufgaben unbedingt erforderlich sind.

Die Förderung eines Vereins setzt allgemeine Bereitschaft voraus, der Gemeinde bei besonderen öffentlichen Veranstaltungen sowie anderen Vereinen bei Bedarf mit Räumlichkeiten, Spielflächen, Geräten und Kräften zur Verfügung zu stehen.

Förderungen müssen jedes Jahr neu beantragt werden und werden keinesfalls automatisch in der gleichen Höhe gewährt.

Ergänzungen und Änderungen oder abweichende Entscheidungen können vom Gemeindevorstand, von der Gemeindevertretung bzw. auf Empfehlung der beratenden Gremien jederzeit im Einzelfall getroffen bzw. angefordert werden.

III. Förderungsarten

Folgende Sportförderungsbeiträge sind vorgesehen:

a. Grundförderung:
Eine Grundförderung wird Vereinen gewährt:

- die vorwiegend im öffentlichen Interesse arbeiten, und
- die durch eigene Aktionen einen maßgeblichen Beitrag zu ordentlichen Kassagebarung leisten und
- die entweder seit mindestens einem Jahr einen regelmäßigen Vereinsbetrieb unterhalten, oder
- die sich neugegründet haben und als förderwürdig eingestuft werden,

Jeder Sportverein mit mindestens 20 aktiven Mitgliedern erhält eine jährliche allgemeine Grundförderung. Vereine unter 20 aktiven Mitgliedern (jedoch mit mindestens 10 aktiven Mitgliedern) erhalten die Hälfte der Grundförderung.

b. Jugendförderung:
Zwischen mindestens 5 und bis zu 20 aktiven Kindern und Jugendlichen bis 19 Jahren erhöht sich die Grundförderung um eine Jugendförderung. Je weitere 20 Kinder gebührt eine weitere Jugendförderung.

c. Sachbezug:
Als Sachbezug gelten insbesonders:

- Bereitstellung von Räumlichkeiten (z.B. Vereinslokal, Lagerräumlichkeiten usw.)
- Dienstleistungen (z.B. Unterstützung durch Gemeindemitarbeiter, Öffentlichkeitsarbeit, Betriebskosten usw.)
- Materialbezug (z.B. Kopierkosten)
- Sonstige Sachbezüge, die von der Marktgemeinde Hörbranz zur Verfügung gestellt werden.

Ortsansässige Vereine erhalten für vereinseigene Veranstaltungen, welche für die Öffentlichkeit zugänglich sind, den Leiblachtalsaal inkl. Saalwart zum Sondertarif lt. Gebührenverordnung.
Ein allfälliger Bericht in der gemeindeeigenen Zeitschrift und Bewerbungen in den digitalen Medien von Veranstaltungen ist kostenlos.

d. Sonderförderung:
Für größere Investitionen können Sonderförderungen beantragt werden.
Solche Vorhaben sind im Vorhinein anzumelden. Die tatsächlichen Aufwendungen müssen durch Belege im jeweiligen Kalenderjahr, für das die Sonderförderung gewährt wurde, nachgewiesen werden. Eine solche Unterstützung erfolgt zu variablen Prozentsätzen von den Gesamtkosten. Die Zuteilung der Mittel erfolgt durch Beschluss des zuständigen Gemeindeorganes.

Förderungswürdig sind:

- Sportmaterialien und Sportausrüstungen (keine Bekleidung), die nicht in das Eigentum des Einzelsportlers übergehen,
- Anlagemieten, Hallenkosten
- Besondere Aktivitäten zur Förderung des Jugendsportes

- Fahrtkostenbeiträge
- Sportlager, Sportkurse Zuschüsse für mehrtägige Trainingslager, begrenzt mit 6 Tagen à EUR 15,00 je Teilnehmer
- Infrastrukturmaßnahmen der gemeindeeigenen Sportanlagen

e. Subventionen für Mannschaftssportarten mit Meisterschaftsbetrieb und Subventionen für Sportvereine mit Wettkampfteilnahme:
Jeder Sportverein, der mit Mannschaften am Meisterschaftsbetrieb eines Fachverbandes teilnimmt, erhält der Verein pro Mannschaft einen Förderungsbeitrag. Die Höhe dieses Förderbeitrags wird jährlich von den Gemeindegremien bestimmt. Für Bewerbe außerhalb von Vorarlberg verdoppelt sich der diesbezüglich festgesetzte Förderbetrag.

IV. Subventionsansuchen

Förderungsbeiträge können nur aufgrund schriftlicher Ansuchen gewährt werden.
Alle Anträge mit den dazugehörigen Belegen und Unterlagen sind bis spätestens 15. September des laufenden Jahres für das Folgejahr einzubringen. Nach diesem Termin einlangende Anträge laufen Gefahr, aus budgetären Gründen nicht berücksichtigt zu werden.

Wird um Sonderförderung angesucht, sind die entsprechenden Angebote unbedingt dem Ansuchen beizulegen. Die Marktgemeinde Hörbranz behält sich das Recht vor, bei großen Investitionen zusätzlich einen Finanzierungsplan einzufordern.

Ein Verein hat jährlich nur ein einmaliges Antragsrecht. Er kann nicht für sogenannte Untervereine oder Sektionen mehrere Anträge stellen, auch dann nicht, wenn diese Vereine gesondert im Vereinsregister eingetragen sind.

V. Förderungszusagen

Die Zusage der Förderung erfolgt schriftlich und kann Bedingungen und Auflagen enthalten. Für eine zugesagte Grundsubvention muss keine Abrechnungen vorgelegt werden.
Für eine zugesagte Sonderförderung wird eine detaillierte Abrechnung (Rechnungen samt Zahlungsbelegen) verlangt.
Der Förderungswerber hat auf Verlangen die Überprüfung der Ausführung der geförderten Leistungen durch Einsicht in die Bücher und Belege sowie die Besichtigung an Ort und Stelle zu gestatten und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
Förderungsbeiträge sind insbesondere dann zurückzuzahlen, wenn:

- die Förderung auf Grund unrichtiger oder unvollständiger Angaben des Förderungswerbers erlangt wurde,
- die geförderte Leistung nicht ausgeführt wurde oder wird,
- die Förderung widmungswidrig verwendet wurde oder wird,
- die vorgesehenen Bedingungen und Auflagen nicht erfüllt bzw. nicht eingehalten
- werden.

VI. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit sofortiger Wirkung aufgrund des Beschlusses des Gemeindevorstands vom 05.11.2025 in Kraft.

Alle bisherigen Regelungen und Beschlüsse über Zuschüsse an Sportvereine treten mit diesen neuen Richtlinien außer Kraft.

Unterzeichner	Marktgemeinde Hörbranz
Datum	2025-11-25T08:08:50+01:00
Prüfinformation	Dieses Dokument ist amtssigniert im Sinne des E-Government-Gesetzes. Die Echtheit des elektronischen Dokuments können Sie unter https://www.signaturpruefung.gv.at/ prüfen. Ausdrucke haben die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde gemäß § 20 E-Government-Gesetz. Diese sind bei der Marktgemeinde Hörbranz prüfbar. +43 5573 82222 0 I gemeinde@hoerbranz.at